

Satzung

des



von 1919 e. V.

**vom 22. Januar 1972
in der Fassung vom 11.01.2006**

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 2
§ 1	Vereinsgrundlagen	Seite 2
§ 2	Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung	Seite 3
§ 3	Mittelverwendung	Seite 3
§ 4	Zweckvermögen	Seite 4
§ 5	NFV-Mitglied	Seite 4
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 4 – 5
§ 7	Aufnahme der Mitglieder	Seite 5 – 6
§ 8	Rechte und Pflichten	Seite 6
§ 9	Mitgliedsbeitrag	Seite 6 – 7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7 – 8
§ 11	Stimmrecht Jugendlicher	Seite 8
§ 12	Organe des Vereins	Seite 8 – 10
§ 13	Jahreshauptversammlung	Seite 11 – 12
§ 14	Anträge	Seite 12
§ 15	Stimmrecht	Seite 12 – 13
§ 16	Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 17	Vereinsausschüsse/ Kommissionen	Seite 14
§ 18	Ehrenrat	Seite 14
§ 19	Strafen	Seite 15
§ 20	Kassenprüfung	Seite 16
§ 21	Haftpflicht	Seite 16
§ 22	Satzungsänderung	Seite 17
§ 23	Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereins- vermögens	Seite 17
§ 24	Inkrafttreten	Seite 18

Präambel

Der 1. FC Fußballclub Wunstorf von 1919 e. V. ist am 22. Januar 1972 aus der Fusion der beiden Fußballvereine Spielvereinigung Wunstorf von 1919 e. V. – eingetragen unter Nr. 127 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Neustadt am Rbge. – und des Fußballclub Rot-Weiß von 1919 e. V. – eingetragen unter der Nr. 116 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Neustadt am Rbge. – entstanden und ist der Rechtsnachfolger des am 16. Juni 1919 gegründeten Fußballclub von 1919 Wunstorf.

§ 1

Vereinsgrundlagen

Der Verein führt den Namen

1. Fußballclub Wunstorf von 1919 e. V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Wunstorf.

Die Farben des Vereins sind schwarz/rot.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt am Rbge. Unter Nr. 490 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um Sportanlagen zu schaffen bzw. Sportanlagen zu verbessern.

§ 5 NFV-Mitglied

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e. V. als Mitglied an und ist den Satzungen des Verbandes unterworfen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat. Es kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden. Die Ernennung bedarf zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 7

Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Der Antrag auf Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft es sich den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Nebenordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf eines laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung der Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsführung.
2. Wegen Nichtzahlung von sechs Monats-Beiträgen trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt ein ausscheidendes Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 12 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlungen, der geschäftsführende Vorstand und der Ehrenrat.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den Ausschüssen.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich oder telegrafisch vorgenommen werden und muss mindestens einen Tag vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer und/oder andere Kräfte einstellen.

Der geschäftsführende Vorstand (engerer Vorstand), der für die Leitung des Vereins verantwortlich ist, setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Schatzmeister
- Spielausschussobmann
- Jugendleiter/-in

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
- Spielausschussobmann
- Stellv. Spielausschussobmann
- Jugendleiter/-in
- Stellv. Jugendleiter/-in

Der Gesamtvorstand (außer Jugendleiter/-in und Stellvertreter, die von der Jugendversammlung gewählt werden) und der Ehrenrat werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (Jugendleiter/-in und Stellvertreter werden bestätigt).

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und zwar durch Aushang im Vereinsbekanntmachungskasten sowie in der „Neuen Presse“ und der „Hannoverschen Allgemeinen“. Die Bekanntmachung der Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Jahreshauptversammlung und die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen stets der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung.
2. Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Anträge ordentlicher Mitglieder.
7. Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Es ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.

§ 14 Anträge

Anträge ordentlicher Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 15 Stimmrecht

Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Versammlung.

§ 16

Mitgliederversammlung

Halbjährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, deren Termin vom Vorstand festgelegt wird. Für das Einberufungsverfahren findet § 13 Anwendung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muss diese einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder (Stand 31.12. vom Vorjahr) einen begründeten Antrag stellen. Für das Verfahren finden ebenfalls §§ 13 ff 14 Anwendung.

§ 17

Vereinsausschüsse/Kommissionen

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse und Kommissionen gebildet, deren Mitglieder von einer Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Außer dem Ehrenrat unterstehen sie der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 18

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und über 35 Jahre alt sein. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden.

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist Berufungsinstanz gemäß § 19 der Satzung.

§ 19 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 100 Euro
3. Spielsperre bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Beschluss mit Begründung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Berufungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden, der den Vorgang unverzüglich zur Behandlung dem Ehrenrat übergibt. Die Entscheidung folgt nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist endgültig.

§ 20 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer (mindestens zwei) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen entstehende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

§ 22
Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 23
**Auflösung des Vereins und Verwendung
des Vereinsvermögens**

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 ab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen mit der Mehrheit von jeweils 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wunstorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke i. S. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 24
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 12. April 1996 außer Kraft.

Neu eintretende Mitglieder erkennen die Satzung durch ihre Unterschrift auf der Eintrittserklärung an.

Wunstorf, den 11.01.2006

Der Vorstand

(Dieter Glich)
1. Vorsitzender

(Rüdiger Dreier)
2. Vorsitzender